

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtrat

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 17. Januar 2017

Finanzieller Beitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung für städtische Mitarbeitende

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage für einen finanziellen Beitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung für städtische Mitarbeitende.

Einleitung und Zusammenfassung

Diverse grosse Arbeitgeber leisten einen finanziellen Beitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden. Damit können sie sich als familienfreundlich positionieren und helfen mit, dass junge Mütter im Arbeitsprozess verbleiben. Lohnt sich die Erwerbstätigkeit nämlich nicht oder zu wenig, geben sie diese häufig auf oder reduzieren sie über längere Zeit auf ein kleines Pensum.

In Nachachtung des Versprechens des Stadtrats im Zusammenhang mit dem Postulat "Mehr Frauen in die Chefetagen der Städtischen Verwaltung" von Christine Thommen vom 30. Oktober 2012, welches am 27. November 2012 vom Grossen Stadtrat erheblich erklärt wurde, unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Bericht, wie er die Unterstützung der Mitarbeitenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung umzusetzen gedenkt.

Ab 2018 erhalten alle städtischen Mitarbeitenden, einschliesslich Mitarbeitende der VBSH und von SH POWER sowie alle nach OR Angestellte an die Kosten einer nachgewiesenen, professionellen Kinderbetreuung nach freier Wahl, unabhängig vom Wohnort, für ihre Klein-, Kindergarten- und Primarschulkinder einen Betrag von 20 Franken pro Betreuungstag und Kind.

Der Stadtrat hat sich für eine Umsetzung entschieden, welche für die Eltern und deren Kinder eine einfache und attraktive Lösung darstellt. Zudem kann damit der administrative Aufwand bei der Stadt klein gehalten werden.

Hierzu wird das Personalreglement ergänzt sowie eine Richtlinie erlassen, welche die genauen Vollzugsbestimmungen enthält. Der Stadtrat rechnet mit jährlichen Kosten von maximal 250'000 Franken. Gemäss bisherigen Erfahrungen werden sie effektiv merklich tiefer liegen.

Die Stadt möchte sich mit dieser Massnahme als attraktive und familienfreundliche Arbeitgeberin positionieren, was angesichts der demografischen Entwicklung, dem Fachkräftemangel und den eingeschränkten Möglichkeiten beim Lohn für die zukünftige Personalrekrutierung von grosser Bedeutung sein wird.

1. Ausgangslage

Die Stadt Schaffhausen ist auf gut qualifizierte Mitarbeitende angewiesen, damit sie die vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben zugunsten der Öffentlichkeit erfüllen kann. Um dieses Personal in einem Markt, der vor allem aufgrund des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung anspruchsvoller werden wird, zu gewinnen und zu halten, braucht es Anstellungsbedingungen, die konkurrenzfähig sind. Wichtige Eckpunkte familienfreundlicher Arbeitsbedingungen bilden neben Teilzeitarbeit, flexibler Arbeitszeiten, Home Office etc. auch eine finanzielle Beteiligung an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Wenn sich die Erwerbstätigkeit finanziell nämlich nicht oder zu wenig lohnt, geben Frauen mit Betreuungsaufgaben diese häufig auf oder reduzieren sie über längere Zeit auf ein kleines Pensum, was ihre Marktfähigkeit als Arbeitskräfte beeinträchtigt. Zudem wird mit der Förderung der ausserfamiliären Kinderbetreuung auch eine gleichwertigere Aufteilungen der Erwerbsarbeit zwischen Mann und Frau in der Familie erleichtert.

Die Kosten, die den Familien durch die Nutzung der ausserfamiliären Betreuungsangebote entstehen, spielen neben dem Betreuungsangebot eine wichtige Rolle für Erwerbs- und Karriereentscheide.

Das Postulat "Mehr Frauen in die Chefetagen der Städtischen Verwaltung" wurde am 27. November 2012 vom Grossen Stadtrat erheblich erklärt. Mit dem Bericht des Stadtrates vom 21. Oktober 2014 wurde das Postulat am 20. Januar 2015 als erledigt abgeschrieben.

Im Bericht vom 21. Oktober 2014 kündigte der Stadtrat unter anderem an, dass er zur Umsetzung des Postulats dem Parlament eine Vorlage zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung unterbreiten werde. Das Modell solle so gestaltet sein, dass alle Mitarbeitenden mit Kindern bis Ende Primarschulalter von einem finanziellen Beitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung profitieren können.

2. Bestrebungen zur Förderung Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Massnahme, welche der Bund den Kantonen, Gemeinden und Sozialpartnerinnen empfiehlt (vgl. Bericht des Bundesrates zur Familienpolitik vom 21.05.2015)¹, um dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel zu begegnen, mit dem auch die Stadt Schaffhausen in gewissen Bereichen kämpft.

¹ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39437.pdf>

Der Bund revidiert das bestehende Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern². Mit den zusätzlichen zwei Arten von Finanzhilfen, welche auf fünf Jahre befristet sind, will der Bund Anreize schaffen, damit die Kosten erwerbstätiger oder sich in Ausbildung befindlicher Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung sinken. Der Ständerat trat am 28. November 2016 auf die Vorlage ein. Aktuell ist die Vorlage wieder bei der Kommission für die Detailberatung.

Der schweizerische Arbeitgeberverband setzt sich dafür ein, dass das Potenzial gut ausgebildeter Frauen besser ausgeschöpft wird. Er befürwortet das Engagement des Bundes für eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen. Valentin Vogt, der Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, vertrat am ersten Vereinbarkeitsgipfel von Pro Familia im Jahr 2014 die Meinung, dass die Unternehmen in Zukunft angesichts der demografischen Alterung vermehrt auf Frauen setzen müssen³. Denn nur so könne die Schweiz, trotz demografischer Herausforderungen, auf Wachstumskurs bleiben.

Die Stadt Schaffhausen ist Mitglied des Vereins Metropolitanraum Zürich. Dieser befasst sich auf Ebene Kantone, Städte und Gemeinden mit der Standortentwicklung des Grossraums Zürich. Gemäss Schwerpunktprogramm 2016 bis 2019 kommt im Bereich der Projekte dem Thema "Fachkräftemangel" grosse Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang hat die Metropolitankonferenz 2015 ein erstes Projekt zum Fachkräftemangel lanciert und anhand von best-practice-Beispielen sieben Handlungsempfehlungen formuliert.⁴ Drei Handlungsempfehlungen möchte die Konferenz nun in einem Nachfolgeprojekt vertiefen. Eine Handlungsempfehlung daraus ist der Abbau von negativen Erwerbsanreizen für Frauen und Eltern und die Förderung von familienfreundlichen Erwerbsmodellen für Frauen und Männer.

3. Geprüfte Unterstützungsmodelle

Auch andere öffentliche Verwaltungen wie auch diverse Unternehmen der Privatwirtschaft am Standort Schaffhausen bieten vergünstigte Kinderbetreuungsplätze an oder kennen Beiträge an die Betreuungskosten, um als Arbeitgeber für Eltern mit Kindern attraktiver zu sein (Beilage 3).

Im Rahmen der Zielvereinbarungen 2014 - 2015 wurden die Mitarbeitenden der Stadt Schaffhausen gebeten, Vorschläge zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Stadt als Arbeitgeberin zu machen. Die Auswertung vom Frühjahr 2016 zeigt auf, wo aus Sicht der Mitarbeitenden Verbesserungspotenzial besteht. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. So werden zum einen flexiblere und erweiterte Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten, zum andern eine Beteiligung der Stadt an den Kosten der ausserfamiliären Kinderbetreuung gewünscht. Aus Sicht der befragten Mitarbeitenden sind die bestehenden Betreuungsplätze zu teuer und nicht in ausreichender Anzahl vorhanden bzw. die vorhandenen Kindertagesstätten überfüllt. Auch wurde die Forderung gestellt, Plätze in städtischen Kinderkrippen sollten in erster Linie an städtische Mitarbeitende vergeben werden.

² BBL 2016 6377

³ <http://www.arbeitgeber.ch/?s=Demografischer+Trend&lang=de> und <http://www.profamilia.ch/medienmitteilung-vom-26052014.html>

⁴ <http://www.metropolitanraum-zuerich.ch/themen/wirtschaft/fachkraeftepotenzial.html>

In der Folge führte der Personaldienst beim Personal eine Umfrage durch, um den Bedarf an Betreuungsplätzen und die Kosten einer allfälligen Beteiligung an der ausserfamiliären Kinderbetreuung abschätzen zu können. Die Ergebnisse zeigten, dass die Eltern von 130 Kindern im Kleinkind-, Kindergarten- und Primarschulalter an einer Kinderbetreuung interessiert sind. 34% der Kinder von städtischen Mitarbeitenden wurden zur Zeit der Befragung bereits ausserfamiliär betreut.

Die Tarife der städtischen Einrichtungen für die ausserfamiliäre Betreuung der Kinder richtet sich in der Stadt nach dem Einkommen der Eltern (vgl. Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 25. September 2005; Kinderbetreuungsverordnung, RSS 680.1).⁵ Sie liegen von der Höhe im deutschschweizerischen Durchschnitt. In der Stadt Schaffhausen gibt es derzeit ausreichend subventionierte Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und bei Tageseltern. Deshalb kann die Aussage, Betreuungsplätze seien nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, nicht für Einrichtungen auf Stadtgebiet gelten. Falls der Bedarf an subventionierten Betreuungsplätzen steigen würde, müsste die Erhöhung der Betreuungsplätze im ordentlichen Budget ausgewiesen werden. Somit ist der Grosse Stadtrat jederzeit über den Stand informiert.

Aus der Umfrage lassen sich zwei mögliche Massnahmen für eine Unterstützung der städtischen Mitarbeitenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung ableiten: Privilegierte Vergabe von städtischen Krippenplätzen an städtische Mitarbeitende (vgl. Ziffer 3.1) und Beteiligung der Stadt als Arbeitgeberin an den Kosten der ausserfamiliären Kinderbetreuung (vgl. Ziffer 3.2).

3.1 Privilegierung bei der Vergabe städtischer Betreuungsplätze

Art. 2 Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung sieht vor, dass der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung Kindern von Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen offen steht (...). Massgeblich ist somit der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten. Nach Art. 13 des Beitragsreglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. Oktober 2005 (RSS 680.3), welches für alle von der Stadt subventionierten Plätze oder von ihr betriebenen familienergänzenden Einrichtungen gilt, können aber auch Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt ihre Kinder in solchen Einrichtungen betreuen lassen. Das bedeutet, dass städtischen Angestellten ohne Wohnsitz in der Stadt das städtische Angebot an ausserfamiliären Betreuungsmöglichkeiten bereits heute offen steht.

Die Stadt könnte demnach Krippenplätze prioritär an ihre Mitarbeitenden vergeben. Eine solche Privilegierung von städtischen Mitarbeitenden bei der Vergabe von Plätzen in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots von Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101)⁶ zu betrachten. Durch die neue Regelung würden städtische Mitarbeitende ohne Wohnsitz in der Stadt gegenüber Erziehungsberechtigten bevorzugt, die aufgrund ihres Wohnsitzes in der Stadt eben diese Einrichtungen mit ihren Steuergeldern finanzieren. Die Unterbringung der Kinder von städtischen Mitarbeitenden würde so priorisiert wie die von Kindern, deren Unterbringung in einer städtischen Einrichtung aus sozialen Gründen angezeigt ist (Art. 4 lit. d Kinderbetreuungsverordnung). Eine solche Privilegierung wäre gestützt auf eine klare gesetzliche Grundlage in einem referendumsfähigen Erlass rechtlich umsetzbar. Hierzu müsste die Kinderbetreuungsverordnung geändert werden.

⁵ http://www.rss.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_6/680.1.pdf

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8>

Eine weitere Frage ist die Zulässigkeit der Anwendung der subventionierten Tarife der städtischen Institutionen auf auswärts wohnhafte Mitarbeitende der Stadt. Die Stadt betreibt eigene Kindertagesstätten mit subventionierten Plätzen und schliesst mit privaten Trägerschaften Leistungsaufträge für subventionierte Betreuungsplätze ab. Die subventionierten Plätze stehen Kindern von Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen offen, sofern die Erziehungsberechtigten über ein Einkommen verfügen, das 120'000 Franken nicht übersteigt. Nach Art. 13 Abs. 2 des Beitragsreglements über die familienergänzende Kinderbetreuung werden Erziehungsberechtigten ohne Wohnsitz in der Stadt die Vollkosten verrechnet. Somit bleibt ihnen der Zugang zu einem subventionierten Krippenplatz verwehrt. Eine Ausweitung der subventionierten Tarife auf Plätze für Kinder städtischer Angestellter ohne Wohnsitz in Schaffhausen würde zu einer Gleichbehandlung mit den steuerzahlenden Einwohnern und Einwohnerinnen führen. Diese Gleichbehandlung wäre jedoch durch das Arbeitsverhältnis mit der Stadt zu rechtfertigen. Durch das Anstellungsverhältnis befinden sich diese Personen in einem besonderen Näheverhältnis mit der Stadt. Die Anwendung der subventionierten Tarife würde eine gewisse Attraktivierung der Anstellungsbedingungen der Stadt ermöglichen. Andererseits lässt es sich auch begründen, dass die subventionierten Plätze den steuerzahlenden Einwohner und Einwohnerinnen vorbehalten bleiben. Das Gleichbehandlungsgebot setzt zwar gewisse Leitplanken, auf die man sich zur Korrektur von Einzelfällen berufen kann. Trotzdem lässt es zwischen den Leitplanken durchaus politischen Gestaltungsfreiraum zu. Eine Ausweitung der subventionierten Institutionstarife auf auswärtige Mitarbeitende erweist sich letztlich als eine politische Frage, da sie aus rechtlicher Sicht (nach einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen) zulässig wäre.

Sollen alle Mitarbeitenden der Stadt ihre Kinder in eine der städtischen Einrichtung bringen können, bräuchte es zusätzliche Betreuungsplätze. Zudem gilt es zu beachten, dass für Kinder ab Kindergartenalter eine Schulpflicht besteht und sie darum am Wohnort der Eltern betreut werden müssen. Deshalb hat sich der Stadtrat gegen die Einführung eines System entschieden, welches auf der Bevorzugung von städtischen Mitarbeitenden in von der Stadt subventionierten Einrichtungen basiert.

3.2 Beteiligung an den Kosten der ausserfamiliären Kinderbetreuung

Nach Art. 21 Abs.1 lit. b und Abs. 2 lit. b Personalgesetz (PG; RSS 311.1)⁷ ist der Stadtrat zuständig für Massnahmen und Leistungen zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden. Es liegt daher in der Kompetenz des Stadtrates, einen Beitrag an eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung festzulegen. Der Grundsatzentscheid wird im Personalreglement festgehalten und die genauen Rahmenbedingungen sind in Vollzugsvorschriften verankert.

Der Stadtrat hat in seinem Bericht vom 21. Oktober 2014 in Aussicht gestellt, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage mit einem solchen Modell zu unterbreiten. Mit dieser Vorlage wird diesem Versprechen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁷ http://www.rss.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_3/311.1.pdf

4. Umsetzung des Modells

Der Stadtrat hat sich für eine Umsetzung entschieden, welche für die Eltern und deren Kinder eine einfache und attraktive Lösung darstellt und mit welcher der administrative Aufwand für die Stadt klein gehalten werden kann. Das System mit einem fixen Beitrag pro Kind und Tag ist aus den genannten Gründen auch bei Unternehmen der Privatwirtschaft verbreitet. So hat zum Beispiel die grösste private Arbeitgeberin der Stadt, die Cilag AG, seit 1. April 2014 zu diesem Modell gewechselt.

Die Umsetzung für die Stadt Schaffhausen sieht folgendermassen aus:

Alle städtischen Mitarbeitenden, einschliesslich Mitarbeitende der VBSH und von SH POWER sowie nach OR Angestellte, erhalten an die Kosten einer nachgewiesenen, professionellen Kinderbetreuung nach freier Wahl, unabhängig von ihrem Wohnort, für ihre Klein-, Kindergarten- und Primarschulkinder einen Beitrag von 20 Franken pro Betreuungstag und Kind. Die Beitragshöhe wird jährlich vom Stadtrat bestimmt und budgetiert.

Entsprechend hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 das Personalreglement mit einem neuen Artikel 63a ergänzt sowie die Vollzugsbestimmungen (Richtlinien; vgl. Beilagen) erlassen.

Art. 63a hat folgenden Wortlaut:

¹Die Stadt Schaffhausen leistet Beiträge an eine nachgewiesene ausserfamiliäre Kinderbetreuung.

²Der Stadtrat regelt die Vollzugsbestimmungen in einer separaten Richtlinie.

4.1 Voraussetzungen für den finanziellen Beitrag

In einer separaten Richtlinie (vgl. Beilage 1) werden die Voraussetzungen, die Antragstellung und die Auszahlung geregelt.

Die Anzahl der Beitragstage an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wird unter Berücksichtigung des Arbeitspensums der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sowie der schriftlichen Vereinbarung für die professionelle Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte, bei Tageseltern oder bei einer Nanny festgelegt. Der Personaldienst erstattet den festgelegten Beitrag quartalsweise mit der Lohnauszahlung. Dieser Betrag gilt als Lohnbestandteil und wird im Lohnausweis ausgewiesen.

Erfolgt die Betreuung durch eine Nanny, werden zusätzliche Dokumente verlangt. Dafür ist ein separater Antrag (vgl. Beilage 2) einzureichen.

4.2 Kosten für die Stadt

Währenddem die grossen Unternehmen der Privatwirtschaft in der Stadt Schaffhausen Beiträge von 30 Franken und mehr pro Betreuungstag und Kind bezahlen, basiert die Kostenberechnung der Vorlage auf einem Beitrag von 20 Franken pro Betreuungstag und Kind:

In der Personalumfrage waren 46% der Mitarbeitenden mit Kindern an einer Tagesbetreuung für 130 Kinder interessiert; davon werden heute 45 Kinder bereits fremdbetreut.

Aus langjähriger Erfahrung der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung belegt ein Kind in der Stadt Schaffhausen durchschnittlich je 2 Betreuungstage während 48 Wochen.

Würden alle Mitarbeitenden für die insgesamt 130 Kinder den Beitrag geltend machen, fallen Kosten von maximal 250'000 Franken pro Jahr an.

Für die Umsetzung des Vorschlags, insbesondere für die Beantragung der nötigen Mittel, muss von diesem jährlichen Maximalbetrag ausgegangen werden, obwohl die Erfahrung aus anderen Umfragen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung zeigen, dass nur die Hälfte bis zwei Drittel der interessierten Eltern das Angebot tatsächlich nutzt. Deshalb geht der Stadtrat davon aus, dass die Gesamtkosten des Modells mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentlich unter dem beantragten Maximalbetrag zu liegen kommen werden.

Die Änderung des Personalreglements tritt nur unter dem Vorbehalt in Kraft, dass der Grosse Stadtrat den nötigen Kredit für das Jahr 2018 bewilligt. In den Folgejahren werden die Kosten über das ordentliche Budget gesprochen.

5. Würdigung

Im Sinne eines erfolgreichen Personalmarketings ist dieser Unterstützungsbeitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung eine geeignete Massnahme, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Er erhöht die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin und erleichtert die Rekrutierung - im Speziellen von Kadermitarbeiterinnen und Fachkräften.

Je höher der Betrag an die familienergänzende Kinderbetreuung ist, den die Stadt ihren Mitarbeitenden bezahlt, desto mehr Frauen werden nach dem Mutterschaftsurlaub die Erwerbsarbeit wieder aufnehmen. Das Know how geht nicht verloren und es braucht keine Neurekrutierung mit Neueinarbeitung in das Aufgabengebiet, was beides sehr zeitaufwändig und teuer ist.

Wenn es der Stadt Schaffhausen gelingt, ein positives Image als familienfreundliche Arbeitgeberin zu erhalten, werden sich auch mehr Wiedereinsteigerinnen bewerben. In einer Zeit, in der sich der Fachkräftemangel verschärft, erscheint diese Massnahme darum sinnvoll.

Der Stadtrat erachtet die Wahlfreiheit der Eltern für eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung als sehr wichtig. Auch deshalb bevorzugt er einen finanziellen Betrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung gegenüber einer Privilegierung bei der Zuteilung von städtischen Betreuungsplätzen. Denn für Kinder ab Kindergartenalter besteht eine Schulpflicht, so dass Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Wohnsitz in der Stadt spätestens dann am Wohnort der Eltern betreut werden müssen und darum nicht mehr eine städtischen Einrichtung besuchen können, sodass die Massnahme der Privilegierung praktisch wirkungslos bliebe.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Stadtrat folgende

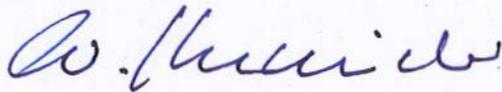
Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 10. Januar 2017 betreffend «Finanzieller Beitrag an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung».
2. Der Grosse Stadtrat bewilligt für die anfallenden Betreuungsbeiträge ab 2018 einen wiederkehrenden Kredit von 250'000 Franken zulasten Konto Nr. 2203.318.002 (Finanzieller Beitrag an ausserfamiliäre Kinderbetreuung der Mitarbeitenden).

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Richtlinien des Stadtrates vom 17. Januar 2017
Beilage 2: Antrag auf Betreuungsbeiträge durch eine Nanny
Beilage 3: Vergleiche mit anderen Arbeitgebern